



Merkblatt für Tätigkeitsübertragung und Tätigkeitsbeschreibung

Beschäftigten dürfen nur solche Aufgaben übertragen werden, die ihrer aus den Stellenplänen/Stellenübersichten ersichtlichen Entgeltgruppe entsprechen (siehe auch „Informationen für alle Beschäftigten der Universität Konstanz“ unter Personalangelegenheiten 1.Einstellung und tarifliche Eingruppierung).

Werden Beschäftigten entgegen dieser Vorgabe Tätigkeiten übertragen, die im Widerspruch zu ihrer Entgeltgruppe eine höherwertigere Eingruppierung zur Folge haben und entstehen dadurch der Universität Konstanz oder dem Land Baden-Württemberg weitergehende finanzielle Verpflichtungen oder andere Schäden, ist die Universität Konstanz verpflichtet zu prüfen, ob gegen die hierfür Verantwortlichen Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.

Sollen für Beschäftigte **Tätigkeitsbeschreibungen** erstellt werden, sind diese von der Personalabteilung auf ihre tarifrechtliche Korrektheit zu überprüfen.

Tätigkeitsbeschreibungen bedürfen vor ihrer Inkraftsetzung der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Personalabteilung. Tätigkeitsbeschreibungen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, sind unwirksam.